

## 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Höchstheim (Entwässerungssatzung - EWS - ) vom 18.12.1997

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, BayRS 2020-1-1-I, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes, BayRS 753-1-I erlässt die Gemeinde Höchstheim folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

### § 1

Der § 20 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

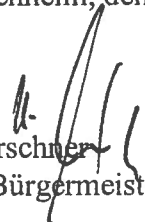
### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

- I. Die Änderungssatzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung
- II. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 25.10.2006 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- III. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 25.10.2006.

Höchheim, den 25.10.2006

  
Kürschner  
1. Bürgermeister



- IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 06.11.2006, Nr. 14/2006, Seite 233.

(I/Höchheim/G028/EWS/2ae0706/MB/Ju)